

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Antrag der **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim HG Wien) wird gemäß § 28a Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 16.10.2012, ergänzt mit Schreiben vom 29.10.2012, dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Bescheides des Bundeskommunikations-senates (BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, mit dem der Antragstellerin eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ erteilt wurde, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.10.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Superfly Radio GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob die von ihr beabsichtigte und im Antrag näher dargelegte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Für den Fall, dass die KommAustria aufgrund des Antrages eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G feststellen sollte, wurde weiters die Genehmigung der geplanten Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G beantragt.

Mit Schreiben vom 23.10.2012 forderte die KommAustria die Antragstellerin zu weiteren Angaben zu den geplanten Änderungen auf.

Mit Schreiben vom 29.10.2012 kam die Antragstellerin dieser Aufforderung nach.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Mit Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, wurden mehrere Berufungen gegen den Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063, abgewiesen und der Antragstellerin (damals noch: Sunshine Radio GmbH) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

2.2. Genehmigtes Programm

Im mit Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, bestätigten erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063, wurde das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm in Spruchpunkt 1. wie folgt genehmigt:

„Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der ‚Club-Sound‘ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.“

Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich im Sachverhalt zum beantragten Programm der Antragstellerin Folgendes:

„Der Wortanteil soll – exklusive Werbezeiten – rund dreieinhalb Stunden und damit in etwa 15% des 24-Stunden-Programms ausmachen. Die redaktionellen Berichte und Beiträge sollen den Fokus auf das Versorgungsgebiet Wien/Umgebung richten und zu 100% eigenproduziert werden. Die Offenheit, welche die Sunshine Radio GmbH im musikalischen Bereich bieten will, soll sich auch in den redaktionellen Inhalten widerspiegeln und zu einer alternativen Berichterstattung führen: Die Sunshine Radio GmbH will nicht die Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender übernehmen oder kopieren, sondern unter Nutzung des APA Informationsdienstes eigenständige Sendungen produzieren, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen. Ein umfassend lokaler Bezug des Programmangebotes soll durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet werden. Die intensive lokale Berichterstattung, in deren Rahmen den kulturellen und sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen soll, soll um Berichte aus vergleichbaren urbanen Räumen ergänzt werden.

[...]

Die Sunshine Radio GmbH will von 06:00 Uhr früh bis 18:30 Uhr Nachrichten anbieten, wobei diese zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr alle 20 Minuten und ab 10:30 Uhr stündlich zur halben Stunde ausgestrahlt werden sollen. Abends sollen – außer im Bedarfsfall und mit Ausnahme der Veranstaltungsnachrichten, die auch am Abend gesendet werden sollen, um die Hörer über die neuesten Veranstaltungen und Events zu informieren – grundsätzlich weniger Nachrichten gesendet werden. Besonderes Augenmerk soll auf lokale Nachrichten gelegt werden, während Weltnachrichten eine eher untergeordnete Rolle zukommen soll. Die Nachrichten sollen insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr beinhalten. Verkehrsnachrichten sollen nach Aktualität und Bedarf zu jeder Zeit zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr in das Programm einfließen.

[...]

Das Programm von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr soll jeden Tag zu 100% eigengestaltet sein.“

Nach den Feststellungen sollte das Programm in drei Hauptzonen aufgeteilt werden:

In der Tageszone (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) sollten drei moderierten Sendeflächen ausgestrahlt werden: „Sunshine Frühstück“ (06:00 Uhr bis 10:00 Uhr) mit aufmunternder Musik und schnellen Infos alle 20 Minuten, „Sunshine Premium“ (10:00 Uhr bis 15:00 Uhr) mit vom – über Internet, SMS oder Anrufe eingebundenem - Publikum mitbestimmten Musikprogramm, Interviews mit Menschen aus und in Wien und redaktionellen Beiträgen eingebettet in anspruchsvolle Musik sowie Nachrichten zur Mitte der Stunde und „Sunshine Lounge“ (15:00 Uhr bis 19:00 Uhr) mit harmonischer und entspannender Musikauswahl, redaktionellen Beiträgen, Verkehrsinformationen nach Aktualität und Nachrichten zur Mitte der Stunde.

In der Abendzone (19:00 Uhr bis 24:00 Uhr) waren drei moderierten Sendungen geplant: „Das Wort“ (19:00 Uhr bis 19:20 Uhr) mit Berichten über die Wiener Gesellschaft, die wichtigsten lokalen Ereignisse des Tages und die Anliegen der zahlreichen Communities der Stadt, „Die SpezialistInnen“ (19:20 Uhr bis 21:00 Uhr) mit einer Selektion von Neuerscheinungen und Meilensteinen der jeweiligen Stilrichtungen im Profi Mix von etablierten Persönlichkeiten – Frank Hoffmann hat die Gestaltung einer Jazzsendung zugesagt, das Wiener DJ-Kollektiv und Labelbetreiber „Vienna Scientists“ eine Dance/House-Sendung – und „Wiener Blut“ (21:00 Uhr bis 24:00) über das kulturelle und

musikalische Geschehen in der Metropole Wien mit überwiegend österreichischen Künstlern zu Gast, die ihre Musik präsentieren, sowie einem Veranstaltungskalender.

In der Nachtzone (24:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sollten voraufgezeichnete DJ-Mixes, Livemitschnitte von Konzerten sowie vorproduzierte Sendungen aus anderen Metropolen der Welt ausgestrahlt werden (zum Teil englischsprachig). So sollte montags bis donnerstags die größte Audio-Datenbank für DJ- und Club-Kultur im Internet, Play FM, für den Mix in der Nachtschiene von Sunshine Radio sorgen.

Am Wochenende war ein leicht verändertes Programm geplant: Freitags und samstags von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr sollte im Rahmen der „Sunshine Gästeliste“ eine moderierte Sendefläche mit Gästen gesendet werden, welche geballte Information zur Abendgestaltung aus der Stadt, die DJ's des Abends schon vorher „in the mix“ und Uptempo Clubmusik liefert; anschließend soll die Sendung „Sunshine Live“ (24:00 Uhr bis 06:00 Uhr) die Möglichkeit bieten, Livemitschnitte aus dem umfangreichen Archiv der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH von Auftritten aus dem Konzert- und Clubbereich zu hören. Sonntags sollten von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr die „Black Music Charts“ gesendet werden. Ab 24:00 Uhr (bis 06:00 Uhr) soll dann „Around the World“ als Sendefläche für fixe Radioshows aus dem Ausland ausgestrahlt werden.

2.3. Feststellungsantrag gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 06.05.2010

Mit Schreiben vom 06.05.2010 beantragte die Antragstellerin gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob die von ihr beabsichtigte und im Antrag näher dargelegte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die geplanten Änderungen bezogen sich primär auf die Morgensendung „Superfly Express“, welche um eine Stunde verlängert Montag bis Freitag in der Zeit und von 06:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt werden sollte. Im Rahmen der Morgensendung sollten die stündlichen Wortbeiträge auf zwei Elemente reduziert werden („Superfly Update“ sowie ein weiterer Beitrag, der inhaltlich unverändert bleibt), deren Gesamtdauer jedoch wie zuvor sechs bis neun Minuten pro Stunde betragen sollten. In inhaltlicher Hinsicht (insbesondere auch betreffend die Nachrichten) war eine verstärkte Fokussierung auf die Themenbereiche Kunst und Kultur, Kommunikation, Medien und Technologien, Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, Sport sowie „Buntes“ geplant. Herkömmlichen Nachrichtenmeldungen aus Chronik und Politik sollte hingegen eine eher untergeordnete Rolle in der Berichterstattung zukommen. Dementsprechend sollte auch die politische Berichterstattung primär auf die Themen Kunst und Kultur Bezug nehmen. Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr sollten zur Gänze aus dem Programm herausfallen. Schließlich sollten im Rahmen der vierstündigen Morgensendung auf Moderation verzichtet werden. Insgesamt sollte sich durch die Änderungen der Umfang des Wortanteils im Programm der Antragstellerin von 15 % auf rund 10 % verringern.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 11.06.2010, KOA 1.705/10-002, stellte die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G fest, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 06.05.2010 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, mit dem der Antragstellerin eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erteilt wurde, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt. Begründend führte die KommAustria im Wesentlichen aus, nach den Gesetzesmaterialien zu § 28a PrR-G könne bei Änderungen des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge etwa dann von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen werde. Im vorliegenden Fall sei von keiner vergleichbar gravierenden Änderung des Wortprogramms auszugehen. Die von der Antragstellerin geplanten Änderungen stellten vielmehr bloße

Adaptierungen zur Optimierung und zielgruppengerechteren Gestaltung des Programms dar, welche die grundsätzliche Ausrichtung des Programms nicht veränderten. So könne die inhaltliche Verlagerung der Berichterstattung hin zu einer verstärkten Berücksichtigung der Themen Kunst und Kultur in unterschiedlichen Aspekten, während Informationen aus Politik und Chronik nur eine untergeordnete Rolle spielen sollen, mit den Festlegungen im Zulassungsbescheid in Einklang gebracht werden. Aus diesen ergebe sich nämlich etwa auch, dass im Rahmen der lokalen Berichterstattung den kulturellen und sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen solle. Zudem sei festgelegt worden, dass die Nachrichten insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr beinhalten sollten.

Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr würden zwar hinkünftig zur Gänze aus dem Programm der Antragstellerin herausfallen, hierbei handle es sich jedoch nur um einen kleinen Aspekt der Serviceberichterstattung, der nicht geeignet sei, eine grundlegende Änderung des Inhalts des Wortprogramms zu bewirken. Serviceinformationen aus den Bereichen Kunst, Kultur und Veranstaltungen blieben überdies weiterhin Bestandteil des Programms. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass die weiteren im gegenständlichen Verbreitungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogramme allesamt Wetter- und Verkehrsmeldungen böten, weswegen auch nicht davon ausgegangen werden könne, dass durch diese Änderung im Programm der Antragstellerin Inhalte wegfallen, die im Verbreitungsgebiet von keinem weiteren Hörfunkveranstalter angeboten würden und sich daher aus dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt als unverzichtbar darstellten.

Hinsichtlich der geplanten Verringerung des Umfangs des Wortanteils im Programm der Antragstellerin von 15 % auf rund 10 % sei festzuhalten, dass sich dieser primär aus dem Verzicht auf Moderation in der vierstündigen Morgensendung ergebe. Hingegen blieben die redaktionellen Inhalte, welche den Hörern journalistisch aufgearbeitete Berichterstattung aus unterschiedlichen Themengebieten böten, im selben zeitlichen Umfang, konkret im Ausmaß von ca. sechs bis neun Minuten pro Stunde, bestehen. Auch diese Änderung sei daher nicht als wesentlich im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G einzustufen.

Nach Durchführung der geplanten Adaptierungen werde das Wortprogramm der Antragstellerin weiterhin lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen umfassen und entspreche damit den betreffenden Feststellungen des Zulassungsbescheides.

Schließlich seien die geplanten programmlichen Änderungen auch nicht geeignet, eine inhaltliche Neupositionierung des Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G herbeizuführen. Die verstärkte Fokussierung auf kulturelle Berichterstattung stelle keine komplette programmliche Neuausrichtung dar, da Inhalte aus Kunst und Kultur schon bisher Bestandteil des Programms der Antragstellerin gewesen seien. Es erfolge daher lediglich eine stärkere Akzentuierung bereits bestehender Inhalte.

Im Ergebnis sei daher davon auszugehen, dass die dargestellten beabsichtigten Änderungen der Antragstellerin keine wesentliche Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils des Programms „98.3 Superfly“ bewirkten, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führe.

2.4. Gegenständlicher Antrag auf Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G

Zur Optimierung und zielgruppengerechteren Gestaltung ihres Programms plant die Antragstellerin in Hinblick auf Inhalte sowie Programmfluss eine Neustrukturierung von Programmflächen. Insbesondere geht es dabei um eine Neuausrichtung der Morning-Show und die generelle Verteilung des Wort/Musik Verhältnisses. Der „Superfly Express Neu“, die derzeitige Morningshow auf 98.3 Superfly, verzichtet auf Radiomoderation im herkömmlichen Sinn und bietet Beiträge zu den Themen Musik, Kultur, Lifestyle, Lokales, Veranstaltungen,

etc. Zusätzlich werden jeweils zur vollen Stunde Nachrichten – auch hier mit einem starken Lokalbezug – gesendet. Mit 16:00 Uhr enden die klassischen Nachrichten zur vollen Stunde und die Sendung „Superfly Rush“ (Mo-Fr) beginnt. Dies ist ein tägliches, live moderiertes Radioformat mit Beiträgen, Interviews, Livegästen, Wetter,- und Verkehrsinformationen, Veranstaltungstipps und Musik in der Sound und Klangfarbe von 98.3 Superfly. Ab 20:00 starten dann die Sendungen der „Superfly Spezialisten“, die Spezialsendungen zu unterschiedlichen Musik,- Kultur,- und Themengebieten produzieren, mit einem sehr starken Musikbezug verbunden mit lokaler Szene, sowie Events. Dies ergibt in der Gesamtheit einen starken Überhang des redaktionellen Wortanteils in der Zeitzone ab 16:00 Uhr und eine – verglichen dazu – eher inhaltsschwächere Zeit über Mittag.

Um einen optimalen Programmfluss herzustellen, die Durchhörbarkeit des Programmes zu erhöhen und Abschaltimpulse aufgrund zu intensiver und komprimierter Wortblöcke zu verhindern, plant die Antragstellerin eine Optimierung der Verteilung ihrer Inhalte. Dies betrifft nicht die grundsätzliche Aufteilung des Anteils zwischen Musik und redaktionellem Wort (rund 10 % des Gesamtprogrammes), auch nicht den Inhalt oder Art und Weise die Art und Menge der Musik, sondern nur die Verteilung innerhalb eines Sendetages.

Die von Montag bis Freitag live moderierten Programmstrecken sollen nunmehr vom Nachmittag in den Morgen versetzt werden. Geplant ist nunmehr folgendes Programmschema:

Montag bis Freitag:

	MO	DI	MI	DO	FR
06:00 - 07:00	EARLY MORNING	EARLY MORNING	EARLY MORNING	EARLY MORNING	EARLY MORNING
07:00 - 08:00	MORNING SHOW	MORNING SHOW	MORNING SHOW	MORNING SHOW	MORNING SHOW
08:00 - 09:00					
09:00 - 10:00	SUPERFLY DAYTIME	SUPERFLY DAYTIME	SUPERFLY DAYTIME	SUPERFLY DAYTIME	SUPERFLY DAYTIME
10:00 - 11:00					
11:00 - 12:00					
12:00 - 13:00					
13:00 - 14:00					
14:00 - 15:00					
15:00 - 16:00					
16:00 - 17:00					
17:00 - 18:00					
18:00 - 19:00					
19:00 - 20:00					
20:00 - 21:00					
21:00 - 22:00					
22:00 - 23:00	THE LOUD MINORITY	THE MESSAGE	EASY DOES IT	HARE AND WELL DONE	DEEPHOUSE MARIA
23:00 - 24:00					DEEP DOWN & DISCOFIED
00:00 - 01:00	NIGHTFLY	NIGHTFLY	NIGHTFLY	CRAZY	313 RADIO
01:00 - 02:00					
02:00 - 03:00					
03:00 - 04:00					
04:00 - 05:00				NIGHTFLY	NIGHTFLY
05:00 - 06:00					

Early Morning (06:00 bis 07:00 Uhr):

Unmoderierte Sendung

Morning Show (07:00 bis 09:00) Uhr:

Live moderierte Sendung mit stündlichen Nachrichten, Wetter und Verkehrsinformationen, dazwischen Beiträge und Liveberichte (geplant sind bis zu drei Beiträge pro Stunde) zu den Themen des Tages, Musik, Kultur, Veranstaltungen, Serviceelemente (z.B. Schwarzkappler Meldungen der Wiener Linien), Hörereinbindung durch Livetelefonate, Interviews, Straßenumfragen, kontroversielle Auseinandersetzungen zu aktuellen Themen in Anbetracht eines starken lokalen Bezuges oder redaktionelle Programmhinweise. Der Wortanteil soll pro Stunde 15 bis 20 % erreichen.

Superfly Daytime (09:00 bis 22:00) Uhr:

Aufgrund der Wichtigkeit der Positionierung der Marke „98.3 Superfly“ wird zukünftig auf die Ausschilderung einzelner Sendungsnamen verzichtet. Der Wortanteil des Tagesprogrammes beträgt etwa 10 %. Das Programm ist moderiert, wobei aber Programmelemente teilweise vorab aufgezeichnet werden. Neben stündlicher Live-Nachrichten (inklusive Wetter) werden, um den Musikfluss nicht zu stören, die weiteren Elemente innerhalb einer Sendestunde exakt vorgeplant. Dies können vorab aufgezeichnete Musikmoderationen, Beiträge, Interviews, Rubriken, aber auch unterhaltende Programmelemente mit einem starken Augenmerk auf Hörereinbindung sein. Der inhaltliche Fokus liegt auch hier auf lokaler Information, Kultur, Szene, Musik, aber auch gesellschaftsrelevanten Thematiken aus den Bereichen Politik und Wirtschaft. Auch tägliche Veranstaltungstipps, Kino,- TV und Literaturberichterstattung, Musik, Reisen, Kulinarik, unterschiedliche Lebensmodelle, Beziehungsformen und Gefühle werden Thema sein, um die Lebensrealität der Zielgruppe optimal widerzuspiegeln und mehr Menschen mit den Inhalten des Senders anzusprechen.

Die genannten Programmelemente, die jeweils zwischen einer und zwei Minuten lang sind und laut Sendeuhr jeweils um XX:25, XX:35 und XX:55 gesendet werden können, sind etwa:

- The Essence: Die Highlights der Superfly Interviews mit Künstlern und Musikern
- Song of the Day: anmoderierter Spezialsong/Tipp aus der Superfly Musikredaktion
- What's going on: Die lokalen Superfly Veranstaltungstipps
- 15 Seconds of Fame: 15 Sekunden, in denen Wienerinnen und Wiener ihre Meinung sagen dürfen.
- Thema des Tages: Worüber spricht Wien? Das Thema des Tages aufbereitet via Radio und Web 2.0.
- Das Album der Woche: der Tipp aus der Superfly Musikredaktion. Neu und heiß.
- Mind the Gap: ein philosophisch – positiver Blick auf die Welt von Katharina Verduli
- Escape the City: Die Aussteigerjobs der Woche
- Das Buch der Woche: jede Woche ein neuer Buchtipp
- Screening Room: die Kinoneuvorstellung der Woche
- Into the Sun : Reiserubrik für besondere Destinationen
- Der TV Tipp des Tages: Das Beste im Patschenkino. Täglich auf 98.3 Superfly.
- Der 98.3 Besserwisser: Wissen für Angeber. Die Wissenschaftsrubrik auf 98.3 Superfly
- Schwarzkappler: Die täglichen Kontrollen der Wiener Linien
- 1 Minute Wien: Die Stadt hören. Vom Naschmarkt bis zum Museumsquartier. Das Wiener Soundrätsel
- Smoab kostet: Die Rubrik für Feinschmecker – das Beste der Stadt im Test
- Live bei 98.3 Superfly: Das Liveinterview von der blauen Couch im Superfly Studio
- Hartinger on Tour: Robert Hartinger ist der Superfly Livereporter und berichtet von den kulturellen und musikalischen Highlights der Stadt
- Share & Care: das schwarze Brett im Radio
- Kleinkunst ganz groß: die besten Kabarettclips aus der Wiener Szene

Superfly Spezialisten (22:00 bis 00:00 Uhr (Mo bis Mi) bzw. bis 02:00 Uhr (Do und Fr):

Die „Spezialistensendungen“ zu unterschiedlichen Musikgenres, Subgenres, Kultur, Szene und Events sollen täglich nicht mehr um 20:00 wie bisher, sondern erst um 22:00 starten. Die musikalische Vielfalt und inhaltliche Ausrichtung bleibt dabei bestehen. So sollen zwischen Montag und Freitag zwischen 22:00 und 00:00 täglich ein bis zwei Sendungen der „Superfly Spezialisten“ stattfinden. Die erfolgreichsten Shows werden dann am Wochenende noch einmal ausgestrahlt. Diese Sendungen können Livemoderationen, Doppelmoderationen, Interviews und Liveberichte enthalten. Donnerstag, Freitag und Samstag werden die „Superfly Spezialisten“ auch nach Mitternacht mit Live-Discomixes und Spezialmusiksendungen zu unterschiedlichen Genres und Subgenres fortgesetzt.

Nightfly (00:00 Uhr (Mo bis Mi) bzw. 02:00 Uhr (Do und Fr) bis 06:00 Uhr):

Das Nachtprogramm bleibt im Wesentlichen unverändert.

Wochende:

	SA	SO	
05.00 - 07.00	SUPERFLY WEEKEND	SUPERFLY WEEKEND	
07.00 - 08.00			
08.00 - 09.00			
09.00 - 10.00			
10.00 - 11.00			
11.00 - 12.00	LATE CHECK OUT	PAUL HOLLINGDALE SHOW	
12.00 - 13.00			
13.00 - 14.00			
14.00 - 15.00	EASY DOES IT (WH)	SUPERFLY WEEKEND	
15.00 - 16.00			
16.00 - 17.00	SUPERFLY WEEKEND		RARE AND WELL DONE (WH)
17.00 - 18.00			
18.00 - 19.00			
19.00 - 20.00			
20.00 - 21.00			
21.00 - 22.00	MIXES od. LIVE DJ	ONE NOTE SAMBA	
22.00 - 23.00		JAZZ SESSIONS	
23.00 - 24.00		TODALA SEMANA	
00.00 - 01.00	NIGHTFLY	NIGHTFLY	
01.00 - 02.00			
02.00 - 03.00			
03.00 - 04.00			
04.00 - 05.00			
05.00 - 06.00			

Am Wochenende soll ebenfalls die redaktionelle Verteilung des Wortprogrammes optimiert werden, um Zonen mit zu viel oder auch zu wenig Wort zu verhindern. Ziel ist auch hier die Erhöhung der Durchhörbarkeit des Gesamtprogrammes. Die inhaltliche Ausrichtung des Senders, die musikalische Grundfarbe und Genre-Ausrichtung, sowie die Verteilung von Wort und Musik (rund 10 % Wortanteil) bleiben davon unbeeinflusst.

Am Samstag bleiben die teilweise live moderierten Sendungen „Late Check Out“ und „Easy Does it“ auf den gleichen Sendeplätzen. Am Samstagabend werden Sendungen lokaler, nationaler und internationaler DJ's ausgestrahlt.

Am Sonntag soll das Programm durch ein weiteres Format in der inhaltlichen Verantwortung Internationalität, Kultur und auch Subkultur, bzw. Minderheitenkultur zu integrieren, gestärkt werden. Vienna International Radio mit der „Paul Hollingdale Show“ ist ein vierstündiges, live moderiertes Radioformat in englischer Sprache, das speziell auf die englischsprachige Community der Stadt ausgerichtet ist und für diese Beiträge, Informationen und Reportagen liefert. Hörereinbindung, Kunst und Kultur, sowie lokale Information, eingebettet in die unverwechselbare musikalische Klangfarbe von 98.3 Superfly, runden hier das Programm ab. Ab 18:00 Uhr sollen die weiteren Spezialsendungen „Rare and Well Done“, die lateinamerikanische Sendung „One Note Samba“ und im Anschluss die Superfly Jazz Sessions mit den Formaten „In Heat“, „Caliente“ und der Superfly „JazzPlaylist“ ausgestrahlt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Antragstellerin und zu dem von ihr beantragten Programm ergeben sich aus deren Antrag im Zulassungsverfahren und den in diesem Verfahren ergangenen Bescheiden der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063, und des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007.

Die Feststellungen hinsichtlich des Verfahrens über den Antrag der Antragstellerin auf Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 06.05.2010 ergeben sich aus dem in diesem Verfahren ergangenen rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 11.06.2010, KOA 1.705/10-002.

Die Feststellungen hinsichtlich der nunmehr geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben im Antrag vom 16.10.2012 sowie dem ergänzenden Schreiben der Antragstellerin vom 29.10.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Wesentlichkeit der geplanten Programmänderung

Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

§ 28a PrR-G lautet auszugsweise:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;
4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

[...]

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a PrR-G aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden - dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.“

Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, ist (schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G) durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024, mwN).

Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 PrR-G ergänzt die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G und gibt mittels einer beispielhaften Aufzählung Aufschluss darüber, wann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegen kann. Auch nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen. § 28a Abs. 1 PrR-G legt demonstrativ fest, bei welchen Änderungen des Pro-

gramms von einer grundlegenden Programmänderung auszugehen ist. Dabei müssen die aufgezählten Änderungen des Programms nicht kumulativ vorliegen, sondern jede der in § 28a Abs. 1 PrR-G aufgezählten Programmänderungen stellt für sich eine grundlegende Programmänderung dar.

Im Wesentlichen soll das in den Morgenstunden in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlte Programm, das seit der Programmänderung im Jahr 2010 unmoderiert war, wieder moderiert sein und der Wortanteil bei 15 % liegen. Am Tag soll von 10:00 bis 22:00 Uhr mit der „Superfly Daytime“ nunmehr eine einzige Sendefläche gesendet werden, die einen Wortanteil von etwa 10 % aufweist. Sie ist moderiert, wobei teilweise aufgezeichnete Inhalte ausgestrahlt werden. Die seit der Programmänderung 2010 bestehende Konzentration des Wortanteils auf die Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr soll aufgehoben werden und über die gesamte „Superfly Daytime“ eine einheitliche Sendungsstruktur mit gleichmäßigerer Verteilung der Wortinhalte erzielt werden. Dies führt unter anderem dazu, dass die „klassischen“ stündlichen Nachrichten nunmehr nicht nur bis 16:00 Uhr, sondern während der gesamten „Superfly Daytime“ ausgestrahlt werden. Wortbeiträge sollen in fixen Programmslots jeweils um XX:25, XX:35 und XX:55 in der Dauer von ein bis zwei Minuten ausgestrahlt werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung sollen sie im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Spezialistensendungen sollen – inhaltlich im Wesentlichen unverändert – in die Zeit nach 22:00 Uhr verlegt werden.

Das Wochenend-Programm wird leicht adaptiert, insbesondere indem eine neue englischsprachige Sendung, die „Paul Hollingdale Show“, die besonders auf die Bedürfnisse der lokalen englischsprachigen Bevölkerung eingeht, in das Programm Eingang findet. Insgesamt soll der Wortanteil am Wochenende hinsichtlich seines Inhalts und der Gesamtdauer gleich bleiben, aber im Sinne der Durchhörbarkeit des Programms gleichmäßiger verteilt werden.

Die Wortinhalte sollen sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich des Anteils am Gesamtprogramm – der Wortanteil soll wie seit der Programmänderung 2010 weiterhin etwa 10 % betragen – im Wesentlichen unverändert bleiben.

Die gemäß dem vorliegenden Antrag geplanten Änderungen beziehen sich im Wesentlichen nur auf den Inhalt des Wortprogramms bzw. die Verteilung des Wortprogramms über den Tag; das Musikprogramm soll – abgesehen von der zeitlichen Verschiebung von Spezialsendungen, die gewisse Musikrichtungen innerhalb der Bandbreite des genehmigten Musikprogramms abdecken – inhaltlich unverändert bleiben. Auch die neu hinzutretenden Sendungen – wie etwa die „Paul Hollingdale Show“ – sollen nach dem Antrag eine dem Zulassungsbescheid entsprechende Musikprogrammierung aufweisen. Die mit der Senkung des Wortanteils um 5 % gegenüber dem Zulassungsbescheid einhergehende Erhöhung des Musikanteils, die im Übrigen ohnehin schon Gegenstand des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 11.06.2010, KOA 1.705/10-002, war, ist im Hinblick auf § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G (wesentliche Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist) jedenfalls unproblematisch, da nur der Anteil des zulassungskonformen Musikprogramms geringfügig erhöht wird.

Die Änderungen im Wortprogramm sind am Maßstab des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G zu messen. Es ist daher zu prüfen, ob im vorliegenden Fall – im Verhältnis zu den entsprechenden Festlegungen im Zulassungsbescheid – eine wesentliche Änderung des Inhaltes des Wortprogramms gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G vorliegt. Dies wäre dann der Fall, wenn die Änderung zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt.

Nach den Gesetzesmaterialien zu § 28a PrR-G kann bei Änderungen des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge etwa dann von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden, wenn von einem vorwiegend musikorientierten

Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Im Zulassungsbescheid wurde festgelegt, dass das Wortprogramm intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen umfasst. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird. Der Wortanteil im Programm soll rund 15 % betragen. Geplant ist eine intensive lokale Berichterstattung, in deren Rahmen den kulturellen und sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen soll. Bei den Nachrichten wird der Schwerpunkt in der lokalen Berichterstattung liegen, während Weltnachrichten eine eher untergeordnete Rolle zukommen soll. Die Nachrichten beinhalten insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr (vgl. die im Zulassungsverfahren ergangenen Bescheide der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063, und des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Die nunmehr geplante Morgensendung nähert sich gegenüber der Sendung „Superfly Express Neu“, die im Rahmen der Programmänderung 2010 eingeführt wurde, dadurch, dass sie wieder moderiert ist sowie Nachrichten inklusive Wetter und Verkehr, wenn auch konzentriert auf eine (längere) Nachrichtensendung pro Stunde, enthält, wieder an die im Zulassungsantrag beschriebene Morgensendung „Superfly Express“, die im Übrigen – wie die nunmehr geplante Sendung „Morning Show“ – ebenfalls von 07:00 bis 10:00 Uhr dauerte, an. Auch das Ausmaß des Wortanteils liegt mit 15-20 % bei dem im Zulassungsbescheid vorgesehenen Wert. Insofern ist die „Neugestaltung“ der Morgensendung im Hinblick auf die Vorgaben des Zulassungsbescheides nicht zu beanstanden.

Die Einführung der einheitlichen Sendefläche „Superfly Daytime“ soll die eher musiklastige Mittagssendung und die eher wortlastige Nachmittagssendung zwischen 16:00 und 20:00 Uhr ersetzen. Gleichzeitig werden die Spezialistensendungen auf 22:00 Uhr verlegt. Die führt nach Ansicht der KommAustria entsprechend dem Vorbringen der Antragstellerin nur zu einer veränderten, gleichmäßigeren Verteilung der Wortinhalte auf die Sendezeit; Umfang und Inhalt bleiben gegenüber der Programmänderung 2010 insgesamt aber im Wesentlichen gleich.

Wie die KommAustria schon in ihrem rechtskräftigen Bescheid vom 11.06.2010, KOA 1.705/10-002, festgehalten hat, ergibt sich aus der schon mit der Programmänderung 2010 vorgenommenen Senkung auf 10 % Gesamtwortanteil des Programmes bei der gleichzeitig stärkeren Fokussierung der Wortinhalte auf die Bereiche Kunst und Kultur, Kommunikation, Medien und Technologien, Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, Sport sowie "Buntes" und Reduktion der Nachrichtenmeldungen aus Chronik und Politik, bei Beibehaltung des grundsätzlichen Charakters des Programmes mit lokaler Berichterstattung, lokalen Nachrichten und Servicemeldungen, keine grundlegende Änderung gegenüber dem Zulassungsbescheid; die nunmehrige (gleichmäßigere) Verteilung der im Wesentlichen gleich gebliebenen Wortinhalte kann vor diesem Hintergrund ebenfalls zu keiner grundlegenden Programmänderung im Sinne § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G führen.

Die Veränderungen des Wortprogramms am Wochenende beschränken sich im Wesentlichen auf eine zeitlich gleichmäßigere Verteilung der bisherigen Wortinhalte, wobei aber am Sonntag eine neue, vierstündige und englischsprachige Sendung, die „Paul Hollingdale Show“ eingefügt wird, die besonders auf die Bedürfnisse der englischsprachige Bewohner der Stadt eingehen soll. Inhaltlich ist die Sendung lokal ausgerichtet; dass die Sendung englischsprachig ist, kann im Hinblick auf die junge und urbane Kernzielgruppe, die weitgehend der englischen Sprache mächtig sein sollte, den im Antrag zum Ausdruck gebrachten Anspruch, dass im Rahmen der lokalen Berichterstattung „den kulturellen und

sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen soll“, und nicht zuletzt den Umstand, dass schon im Zulassungsbescheid englischsprachige Sendungen (wenn auch im Rahmen der Nachtschiene) vorgesehen waren, nicht dazu führen, dass dadurch eine grundlegende Änderung im Sinne § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G eintritt.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die dargestellten beabsichtigten Änderungen keine wesentliche Änderung des Umfangs und Inhaltes des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge des Programms der Antragstellerin bewirken, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms und somit zu einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters führen, weswegen spruchgemäß festzustellen war, dass die geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Vor dem Hintergrund der Feststellung, dass die von der Antragstellerin beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, war auf den in eventu gestellten Antrag auf Genehmigung gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G nicht einzugehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Superfly Radio GmbH, z.H. PHH Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Julius-Raab-Platz 4, **per RSb**